

Bei Beendigung einer Vormundschaft ist die Schlußrechnung sammt dem Vormünderbuch und den übrigen Belegen binnen 4 Wochen bei der Vormundschafts-Behörde einzureichen; wo dieselben sodann untersucht wird.

Die Vormünder erhalten nach gänzlich beendigter Vormundschaft, falls sie es verlangen, eine von der Behörde zu bestimmende Vergütung.

Die Curatoren von Verschwendern, Gemüthsfranken und Abwesenden haben im Wesentlichen dasselbe zu beobachten und zu leisten, was Vormündern obliegt.

Ad. 3. Eintragungen von Geburten müssen innerhalb einer Woche, unter Vorlegung der Geburts-Urkunden, eventuell der Heiraths-Urkunde der Eltern, Eintragungen von Sterbefällen am nächsten Werktag nach stattgehabtem Falle, unter Vorlegung der Geburts-Urkunde des Verstorbenen, bewirkt werden; Aufgebote können täglich beantragt werden und ebenso Eheschließungen, nach vorheriger Verabredung, stattfinden.

Auszüge aus den Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Registern vom 1. Januar 1876 an, sowie aus den Civilstands-Cheregistern vom 15. August 1866 an, sind vorher zu beantragen.

Ad. 4. Jeder Berger eines seetristigen Gegenstandes hat solchen bei den resp. Strandvögten in Cuxhaven, Duhnen und Neuwerk anzu-melden, welche über die in ihren resp. Bezirken vorgekommenen Strandungen und Bergungen an das Strandamt berichten. Letzteres, bestehend aus dem Amtsverwalter, als Vorsitzenden, dem Loots-Commandeur und dem Hafenmeister, entscheidet über alle Streitigkeiten in Strandungs- und Bergungsfällen.

Ad. 5. Falls Jemand mit Hinterlassung unbekannter, abwesender oder minderjähriger Erben verstirbt, so ist hiervon durch den Hauswirth, den Logisgeber oder jede andere Person, welche davon Kenntniß hat, innerhalb 24 Stunden dem Erbschaftsamt Anzeige zu machen, welches dann die nöthigen Maßregeln zur Sicherung der Interessen der Abwesenden etc. anordnet; nöthigenfalls die Verwaltung des Nachlasses selbst in die Hand nimmt.

Bei dem Erbschaftsamt können jederzeit, nach vorheriger Verabredung, Testamente eingereicht oder Erbgezeugnisse belegt werden. Die Publikation von Testamenten geschieht, sobald das Erbschaftsamt officiële Kunde von dem Ableben des Testators erhält.

Ad. 6. Alle der Stempel-Abgabe unterworfenen Documente, als Feuer- und Lebensversicherungs-Policen, Kauf-, Mieth- und Tausch-Contracte, Vollmachten, Obligationen, Vergleiche, Reverse u. s. w. sind an den Wochentagen des Vormittags in der Amtsregistratur, zum Zwecke der Stempelung, einzureichen und des Nachmittags, unter Erlegung der Abgabe, wieder abzuholen. Will Jemand ein vollzogenes Document nicht zum Stempeln vorlegen, so hat er einen freien Bogen einzureichen, mit der Angabe, welche Abgabe er darauf gestempelt zu haben wünsche. In diesem Falle ist er jedoch für die Richtigkeit des Stempelsatzes selbst verantwortlich.